



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erhöhung von Kapazität und Betriebszeit der Kühlgeräteaufbereitungsanlage sowie für die Errichtung einer Halle und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Baar-Ebenhausen; Antragstellerin: Remondis Elektrorecycling GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen; Satzung über die Benutzung des Bade- und Erholungsgeländes Feilenmoos; Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV); Erweiterung des Friedhofes in Weichenried, Flurnummern 72/7 und 73, in Hohenwart-Weichenried, Gemarkung Weichenried; Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Gemeindeordnung (GO), Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Verbandssatzung); Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Gemeindeordnung (GO), Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Scheyern (Verbandssatzung); Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, Aufgebot; Satzung zur Änderung der Satzung der „Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ vom 2. Juli 2009

Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erhöhung von Kapazität und Betriebszeit der Kühlgeräteaufbereitungsanlage sowie für die Errichtung einer Halle und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Baar-Ebenhausen; Antragstellerin: Remondis Elektrorecycling GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen

Absage des Erörterungstermines

Die Remondis Electrorecycling GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, beantragte mit Schreiben vom 28.10.2008 eine Änderungsgenehmigung für die Erhöhung von Kapazität und Betriebszeit der Kühlgeräteaufbereitungsanlage sowie für die Errichtung einer Halle und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Baar-Ebenhausen (Flurnummer 761, Gemarkung Pichl, Markt Manching, und Flurnummer 1509/69, Gemarkung Ebenhausen, Gemeinde Baar-Ebenhausen).

Von der Durchführung des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Mittwoch, den 29.07.2009 vorgesehenen Erörterungstermines wird abgesehen.

Gemäß § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) trifft die Genehmigungsbehörde eine Ermessensentscheidung darüber, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging ein Einwendungsschreiben ein. Die darin vorgebrachten Punkte bedürfen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV), da ihre Erläuterung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht notwendig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Es entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens von der Durchführung des Erörterungstermines abzusehen.

Über wirksam erhobene Einwendungen wird durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm im Rahmen der Genehmigung entschieden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 13.07.2009

40/824-1/8.11/1 ee)

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Satzung über die Benutzung des Bade- und Erholungsgeländes Feilenmoos

Der Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBL. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271) folgende Satzung über die Benutzung des Bade- und Erholungsgeländes "Feilenmoos"

§ 1 Gegenstand der Benutzung

- (1) Das Bade- und Erholungsgelände wird als öffentliche Einrichtung des Landkreises der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Erholungsgelände erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.Nr. 2276/3, 2277, 2277/2, 2277/3, 2289, 2290, 2291/2 der Gemarkung Geisenfeld und hat eine Gesamtfläche von ca. 6,3 ha. Die Abgrenzung des Erholungsgebietes ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung des Erholungsgeländes und seiner Einrichtung ist grundsätzlich jedermann zugelassen. Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von volljährigen Personen gestattet.

§ 3 Verhalten im Erholungsgelände

- (1) Die Erholungssuchenden haben alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Erholungsgelände gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (2) Verboten ist im Erholungsgelände insbesondere:
 - a) das Fahren, Schieben und Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Radfahren und Reiten mit Ausnahme der Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen freigegeben sind;
 - b) die Beschädigung und Verunreinigung der Grünanlagen und Einrichtungen
 - c) das Errichten offener Feuerstellen
 - d) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen
 - e) das Spielen mit harten Bällen (Lederbällen) einschließlich Fußballspielen;
 - f) das Fahren mit Booten (ausgenommen Gummiboote)
 - g) das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten
 - h) das Baden von Tieren
 - i) die Entnahme oder Verwendung von Wasser aus dem Baggersee
 - j) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen.

§ 4 Benutzung der Anlageeinrichtungen

Die Anlageeinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Papier-, Speise- und

sonstige Abfälle sind in Abfallkörbe zu werfen. Bei Beschädigung oder Verunreinigung hat der Schuldige für die dadurch veranlassten Wiederinstandsetzungen und Reinigungskosten aufzukommen.

§ 5 Benutzungssperre

Der Landkreis kann das Erholungsgelände oder einzelne Teile oder Einrichtungen für die allgemeine Benutzung sperren, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur zu schützen oder den Erholungsverkehr zu regeln.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung des Erholungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfallschäden jeder Art übernimmt der Landkreis Pfaffenhofen keine Haftung.
- (2) Für Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände wird vom Landkreis nicht gehaftet.

§ 7 Platzverweis

- (1) Personen, die gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, Gebote des Anstandes oder der Sittlichkeit verletzen oder die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden, können von Beauftragten des Landkreises Pfaffenhofen unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Gelände verwiesen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige gebracht werden.
- (2) Den in Abs. 1 genannten Personen kann der Zutritt zum Erholungsgelände zeitweise oder für dauernd untersagt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.1975 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.06.2009

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Anlage zur Satzung:
Lageplan Bade- und Erholungsgebiet Feilenmoos

Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV); Erweiterung des Friedhofes in Weichenried, Flurnummern 72/7 und 73, in Hohenwart-Weichenried, Gemarkung Weichenried

Das Kath. Pfarramt St. Georg, Hohenwart beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden kirchlichen Friedhofes in 86558 Hohenwart-Weichenried auf den Flur-Nrn. 72/7 und 73 der Gemarkung Weichenried.

Der Friedhof bzw. das für die Erweiterung des Friedhofes vorgesehene Grundstück ist in keinem Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen, sodass das Vorhaben gem. Art. 9 Abs. 2 BestG i.V.m. §§ 31 und 32 BestV der Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm bedarf.

Das Kath. Pfarramt Hohenwart hat die nach dem Bestattungsgesetz erforderliche Genehmigung beantragt und die Planungsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 32 Abs. 2 BestV bekannt gegeben. Die Unterlagen, aus denen Art und Umfang der Erweiterung ersichtlich sind, liegen für drei Wochen im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Verbraucherschutz-Verwaltung, Außenstelle Pettenkofenstr. 5, Zi. U7, 85276 Pfaffenhofen, während der Besucherzeiten (Montag bis Freitag 8.00 –12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsicht aus. Die Frist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Landratsamt Pfaffenhofen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften geltend gemacht wird. Privatrechtliche

Einwendungen sind im Genehmigungsverfahren nach Bestattungsgesetz nicht berücksichtigungsfähig

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 08.07.2009

50/5541

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Gemeindeordnung (GO), Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Verbandssatzung)

Die am 05.06.2009 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Verbandssatzung) wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Scheyern (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (SchulFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Grundschule Scheyern

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Scheyern

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Mitgliedsgemeinde Scheyern geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung

in Höhe von 15,-- Euro.

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für Beamte des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,-- Euro;
 - wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) oder c) haben, wenn ihnen jedoch im häuslichen oder beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von --,-- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 In-Kraft-Treten

- Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 01. Mai 2002 außer Kraft.

Scheyern, den 29.04.2009

Albert Müller, Schulverbandsvorsitzender

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.06.2009

61/2050.0

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Gemeindeordnung (GO), Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Scheyern (Verbandssatzung)

Die am 05.06.2009 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Hauptschule Scheyern (Verbandssatzung) wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

§ 4 Rechnungsprüfung

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Hauptschule Scheyern (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (SchulFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Hauptschule Scheyern
- Der Schulverband hat seinen Sitz in Scheyern

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Mitgliedsgemeinde Scheyern geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15,-- Euro.
- Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für Beamte des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,-- Euro;
- wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) oder c) haben, wenn ihnen jedoch im häuslichen oder beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von --,-- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 01. Mai 2002 außer Kraft.

Scheyern, den 29.04.2009

Albert Müller, Schulverbandsvorsitzender

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.06.2009

61/2050.0

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

3. In § 5 Abs. 2 wird „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO)“ durch „(§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO)“ ersetzt.
4. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherige Bezeichnung „Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ führen.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14. Dezember 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 27. Dezember 1990), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 25. November 1999), außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 2. Juli 2009

Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats

Thomas Herker, 1. Bürgermeister der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Tag der Veröffentlichung: 20.07.2009

Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Aufgebot

Nachstehende Sparkurkunden der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm sind als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch
Nr. 317 002 2986

Auf Antrag werden die derzeitigen Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunden innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Vereinigten Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.06.2009

Vereinigte Sparkassen Pfaffenhofen a.d.Ilm

Der Vorstand

Norbert Lienhardt

Andreas Pöhlmann

Satzung zur Änderung der Satzung der „Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ vom 2. Juli 2009

Aufgrund von Art. 21 Abs 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 28. März 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 3. April 2003, durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 2. Juli 2009 und mit Zustimmung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm wie folgt geändert:

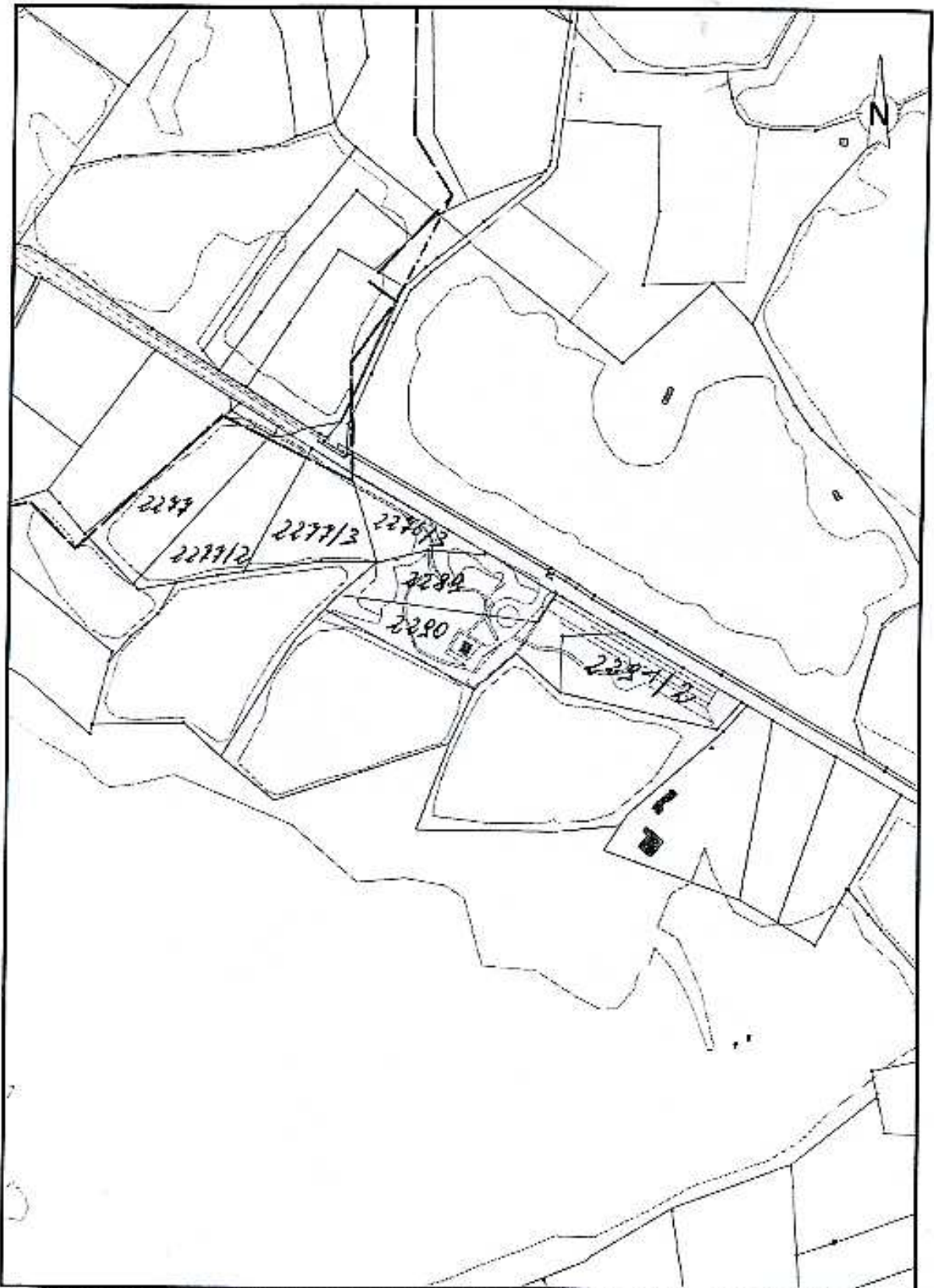
§ 1 Änderungsvorschriften

- § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Sparkasse führt den Namen: „Sparkasse Pfaffenhofen“
- In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird „Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ durch „Sparkasse Pfaffenhofen“ ersetzt.

Anlage zur Satzung:
Lageplan Bade- und Erholungsgebiet Feilenmoos



Datum: 13.3.2008
 Bearbeiter/in: Reisinger
 Gemeinde: -
 Maßstab: 1:5000



Bitte beachten Sie, dass alle ausgedruckten Daten, Pläne, Zeichnungen, Bilder, Dokumente etc. dem Schutz des Urheberrechts unterliegen. Nachbildung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Weitergabe oder Bekanntmachung des Inhalts an Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die GIS-Beauftragten des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, gestattet. Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.